



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82334
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 717-1/11

Wien, 17. Juni 2011

Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz,
das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz und das
Hochschulgesetz 2005
geändert werden;
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

An die

Parlamentsdirektion Wien

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. Juni 2011, Zl. 632 795/1-V/2/a/11, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Gegen die oben genannte Regierungsvorlage bestehen insofern gewichtige Bedenken, als § 13 Abs. 2a zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) als grundsatzgesetzliche Bestimmung vorsieht, dass für die Freizeit ausschließlich die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen zu bestellen sind und nicht bereits seit Jahren erfolgreich tätige sonstige Freizeitbetreuer - welche nicht über die Ausbildung gemäß § 8 lit. 1 und m SchOG verfügen - bestellt werden dürfen. Durch die Nichtberücksichtigung von bereits seit Jahren erfolgreich im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen tätigen Personen wäre davon auszugehen, dass die Freizeitbetreuung in den nächsten Jahren nicht in ausreichender Weise sichergestellt werden kann.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Verbindungsstelle der Bundesländer
5. MA 56
(zu MA 56 - A 1508/11)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

